

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 23 (1926)

**Heft:** 12

**Artikel:** Unterstützungspflicht eines verheirateten Sohnes gegenüber seinem  
Vater unter Mitberücksichtigung des Erwerbseinkommens seiner  
Ehefrau : Ersatz von Betriebskosten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837307>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stand danach ausschließlich dem Bunde zu. Das Gesetz hat den eine Zeitlang unmäßigen Konsum gebrannter Wasser einzudämmen vermocht.

Damit haben wir einiges, was uns bedeutsam erscheint, aus der Tüchtigkeit Schenks hervorgehoben. Die Darstellung macht aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch und könnte das auch nicht, da der zur Verfügung stehende Raum nicht unbeschränkt ist. Es sei hier nur noch an die großen Verdienste Schenks um die Förderung der schweizerischen Kunst, sowie an seine Mitarbeit am Zustandekommen des eidgenössischen Banknotengesetzes vom Jahre 1891 erinnert.

Im Jahre 1895 ereilte den noch rüstigen einundsiebzigjährigen Mann der Tod.

Am Morgen des 8. Juli, nach seinem Bureau im Bundeshaus sich begebend, reichte er einem Armen am Fuße des Aargauerstaldens ein Almosen. Dabei wurde er von einem Lastwagen überrannt. An den Folgen der Verletzungen starb er dann 10 Tage später, ohne das klare Bewußtsein wieder ganz erlangt zu haben.

Wie schon eingangs erwähnt, ist nun dem großen Staatsmann zum Andenken unten an der Spitalgasse ein Haus erbaut worden, das in einem Fries über der Fensterreihe des dritten Stockes in klarer Schrift die ehrenden Worte „Karl Schenk-Haus“ trägt. Der Stil des Bauwerkes erinnert an die Frührenaissance. Die Front mißt 24 Meter. Die ruhig gegliederte Fassade wird durch kräftige Laubenbogen getragen. Zwischen dem zweiten und dritten Stock bemerkt man ein Medaillon mit dem Kopf Karl Schenks im Profil. Das Haus wird durch einen Mittelgang geteilt. Eine achteckige Lichthalle, mit runden Glasfliesen überdacht, erlaubt dem Licht auch Zutritt zu den innern Teilen des Hauses.

Im geräumigen Bauwerk sind verschiedene Geschäfte untergebracht, wie der Blumenladen Schärer und Luginbühl, die seit 1852 bestehende Confiterie Strähle, das Geschäft Steiner & Co. (Photo, Radio) usw. Den Hauptteil der oberen Stockwerke nehmen 72 Bureau Räume ein. Vom obersten Stock genießt man eine prächtige Aussicht auf die Alpen. Das großzügige Geschäfts- und Verwaltungsgebäude zeigt keinen ungesunden Luxus. Es wird mit dazu beitragen, daß das Berner Volk seinen tüchtigen Staatsmann Karl Schenk nicht so bald vergißt.

### **Verwandtenunterstützungspflicht der in Güterverbindung lebenden Ehefrau.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. Dezember 1925.)

Die Mutter einer mit ihrem Ehemann in Güterverbindung lebenden Ehefrau wurde von der Armenbehörde unterstützt. Als die Ehefrau die Leistung von Ersatzbeiträgen ablehnte, erhob die Armenbehörde beim Regierungsrat Klage. Dieser wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Die Beklagte lebt mit ihrem Ehemanne in Güterverbindung. Da Schwieger söhne nicht unterstützungspflichtig sind, kann die Beklagte nur dann zur Beitragsleistung angehalten werden, wenn sie eigenes Vermögen oder Einkommen hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Klage muß daher abgewiesen werden.

### **Unterstützungspflicht eines verheirateten Sohnes gegenüber seinem Vater unter Mitberücksichtigung des Erwerbseinkommens seiner Ehefrau; Ersatz von Betreibungskosten.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 22. Dezember 1925.)

Ein in einem Altersheim versorgter Vater mehrerer erwachsener Kinder wurde seit langem von der Armenpflege unterstützt. An die Versorgungskosten leistete ein lediger Sohn vereinbarungsgemäß monatliche Ersatzbeiträge. Nachdem er sich in der Folge verheiratet hatte, stellte er seine Beitragsleistungen ein, indem er

Folgendes geltend machte: Sein Jahresgehalt von 5300 Fr. reiche knapp für den Lebensunterhalt aus; der Mietzins für die möblierte Wohnung betrage monatlich 150 Fr. Das Einkommen der Ehefrau, die als Empfangsdame bei einem Zahnarzt 2160 Fr. p. a. verdiene, müsse zur Tilgung der beidseitigen vorehelichen Schulden verwendet werden. Außerdem müsse die Ehefrau allmählich Wäsche anschaffen und später Rücklagen für den Ankauf eigener Möbel machen. Im übrigen sei der Erwerb der Ehefrau Sondergut und könne nicht zur Unterstützung von Blutsverwandten des Ehemannes herangezogen werden. Auch seien noch Geschwister vorhanden, die bisher noch keine Beiträge geleistet hätten, und auf die er jetzt Regrefß nehme. Schließlich sei es dem Vater noch möglich, seinen Lebensunterhalt selber zu verdienen, da er körperlich und geistig noch frisch sei. Die Armenpflege ließ aber diese Einwendungen nicht gelten und erhob nach erfolgloser Betreibung beim Regierungsrat Klage auf Verurteilung zur Leistung von monatlichen Unterstützungsbeiträgen von 30 Fr. und zum Ersatz der Betreibungskosten. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizer. Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Der Anspruch ist von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen, sofern der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird.

Da der Vater des Beklagten von der Armenpflege unterstützt wird, ist diese klagberechtigt.

Für die Behauptung, der Vater sei noch körperlich und geistig frisch und daher in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, erbringt der Beklagte keinen Beweis. Die Richtigkeit seiner Behauptung erscheint auch von vorneherein als unwahrscheinlich, weil die Klägerin den Vater kaum seit Jahren unterstützen würde, wenn dieser noch im Stande wäre, sich selbst durchzubringen.

Fraglich ist nur, ob dem Beklagten zugemutet werden kann, die verlangten Beiträge zu leisten. Sein Einkommen beträgt monatlich 441 Fr., dasjenige der Ehefrau 180 Fr. Das Familieneinkommen beläuft sich somit auf 621 Fr. pro Monat. Zunächst wendet der Beklagte ein, es seien noch Schulden zu tilgen. Ein Beweis hiefür liegt nur insofern vor, als sich aus der Auskunft des Arbeitgebers ergibt, daß der Beklagte an die Pensionskasse monatlich 23 Fr. zu entrichten hat und daß ihm am Gehalt in den nächsten Monaten noch Abzüge gemacht werden im Betrage von je 50 Fr. für ein Darlehen, das er zurückzahlen muß. Es verbleiben dem Beklagten somit noch 548 Fr. pro Monat. Da keine Kinder vorhanden sind, kann ihm die Leistung der seitens der Armenpflege verlangten Beiträge zugemutet werden, auch wenn der hohe Mietzins und die Mehrauslagen in Betracht gezogen werden, die daraus entstehen, daß das Mittagessen infolge der Erwerbstätigkeit der Ehefrau nicht zu Hause eingenommen werden kann.

Nun wendet der Beklagte allerdings ein, der Erwerb der Ehefrau sei Sondergut und könne deshalb nicht für die Unterstützung von Verwandten des Ehemannes herangezogen werden. An sich ist dieser Einwand richtig. Allein dies schließt nicht aus, daß bei der Bemessung der Unterstützungsleistung des Ehemannes auch das Einkommen der Ehefrau mit in Berücksichtigung gezogen wird. Je mehr anderweitiges Einkommen neben dem Verdienst des Ehemannes in die Familie fließt, desto mehr kann der Ehemann aus seinem Verdienst abgeben, ohne daß er dadurch wirtschaftlich zu stark belastet wird. Der Einwand ist somit im vorliegenden Falle unerheblich.

Auf die Frage des Regreßanspruches des Beklagten gegenüber seinen Geschwistern ist schon deshalb nicht einzutreten, weil ein bestimmtes Klagebegehren fehlt und die Geschwister, die in Frage kommen könnten, vom Beklagten gar nicht genannt werden.

Die Klägerin verlangt außer den Unterstützungsbeiträgen auch noch den Ersatz der Betreibungskosten. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Zunächst ist es überhaupt fraglich, ob der Regierungsrat auf Grund der geltenden Bestimmungen den Beklagten zur Tragung solcher Kosten verurteilen könnte. Jedenfalls aber würde sich materiell eine solche Anordnung nicht rechtfertigen, weil die Betreibung nicht auf Grund eines rechtsgültigen Entscheides, sondern nur auf Grund einer bedingt erklärten Schuldanerkennung erfolgte und die Klägerin deshalb von vorneherein mit einer Bestreitung der Forderung rechnen mußte.

**Basel.** Das bürgerliche Armenamt der Stadt Basel hat im Jahr 1925 in 893 Fällen, umfassend 1972 Personen, mit 427,444 Fr. unterstützt. Für die 222 dauernden Unterstützungsfälle wurden 153,301 Fr. aufgewendet, wovon 51,30 % = 78,645 Fr. für alte Leute, 19,35 % = 29,661 Fr. für Kranke (ohne Tuberkulose- und Herzranke) und nur 5,20 % = 7973 Fr. für Alkoholiker. Ein anderes Bild zeigen die 671 temporären Unterstützungsfälle mit 274,142 Fr. Gesamtausgaben. Davon entfielen 30,66 % = 84,041 Fr. auf Arbeitslose, auf Kranke (ohne Geistes-, Tuberkulose- und Krebsranke) 13,84 % = 37,956 Fr., auf Alkoholiker 7,03 % = 19,269 Fr. und auf Leichtsinrige und Viederliche 10,46 % = 28,662 Fr. Die Armenpflege führt mit bezug auf diese starke Inanspruchnahme ihrer Unterstützung durch Arbeitslose folgendes aus: Wie in den letzten Jahren, so verursachten auch im Berichtsjahr neben der Fürsorge für das Alter die immer noch schlechten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarke, im besondern für ungelernete Hilfskräfte und kaufmännische Angestellte, eine starke Belastung unseres Amtes. Eine zum Aufsehen mahnende Tatsache ist die, daß sich die Fälle von ungelerten Arbeitern im Alter von 20—30 Jahren, sowie diejenigen von Petenten im Alter von 40—50 Jahren immer mehr häufen. Die Ursache ist darin zu suchen, daß die jüngern Jahrgänge während den Kriegsjahren keine eigentliche Berufslehre bestanden haben und die ältern den Anforderungen, die die neuen Arbeitsmethoden verlangen, vielfach nicht mehr gewachsen sind. Die öffentliche Fürsorge kann aber nicht gleichgültig zusehen, wenn arbeitsfähige Männer im besten Alter trotz allen Anstrengungen keine Beschäftigung finden; denn es ist erwiesen, daß eine längere Arbeitslosigkeit dem Einzelnen an Geist und Körper schadet. Vielleicht ist in dem von der Prüfungskommission aufgegriffenen Antrag betreffend die Gründung einer Arbeiterkolonie eine teilweise Lösung in der Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung zu finden. — Weiter wird darauf hingewiesen, daß auch die unverhältnismäßig hohen Mietzinse zu einer starken Belastung des Armenamtes führten. — Mit bezug auf die Entlastung durch die Alters- und Invalidenversicherung stellt das Armenamt folgende Berechnung an: Im Berichtsjahre beliefen sich die Fälle, in welchen die Unterstützungsbedürftigkeit auf das Alter zurückzuführen ist, auf 158. In sämtlichen Fällen haben die Bedürftigen das 65. Altersjahr erreicht. Unsere Gesamtaufwendungen für das Alter betragen rund 92,000 Fr. Hiervon wurden rund 75,000 Fr. an 66 Einzelpersonen und 6 alleinstehende Ehepaare ausgerichtet, die über keinerlei Einnahmen verfügen. Die übrigen 86 Fälle verteilen sich auf Bedürftige, die noch über kleinere Verdiensteinnahmen oder sonstige Zuwendungen verfügen, und von welchen die öffentliche Fürsorge nur zum Teil in Anspruch genommen wird. Im günstigsten Falle dürften nun diese Fälle, die im Verhältnis zu unseren Gesamtleistungen für das Alter 18,3 % betragen, durch die Alters- und